



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachträglich erhalten Sie zu meiner Einladung folgende Dokumente mit der Bitte um Aufnahme in die Tagesordnung:

1.3	Umbesetzung von Ausschüssen, Antrag der SPD-Fraktion vom 12.03.2018	2A (Nachtrag)
-----	--	------------------

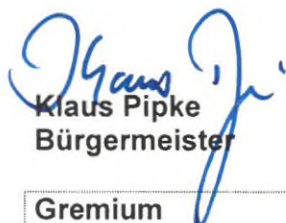
Zu TOP 2.6, Anlage 8, Anordnung einer Umlegung gem. § 46 Abs.1 BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 12.12 Hennef (Sieg) – Uckerath Südost erhalten Sie ergänzende Unterlagen.

Zudem bitte ich Sie, die beigelegten Anlagen (Satzungen) zu den TOP 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 auszutauschen. Bei den Satzungen wurden die Daten in den Präambeln aktualisiert.

Die aktualisierte Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 15.03.2018

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Pipke
Bürgermeister

Gremium
Rat

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	19.03.2018	17:00

Sitzungsort
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Ausschussumbesetzungen	
1.1	Umbesetzung von Ausschüssen, Antrag der FDP-Fraktion vom 21.12.2017	1
1.2	Umbesetzung von Ausschüssen, Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 06.03.2018	2
1.3	Umbesetzung von Ausschüssen, Antrag der SPD-Fraktion vom 12.03.2018	2A (Nachtrag)
2.1	Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Hennef (Sieg); 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, der erneuten, eingeschränkten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 - 3 BauGB und der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB 2. Feststellungsbeschluss (Beschlussempfehlungen verschiedener Ausschüsse)	3 3A
2.2	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennef (Sieg) (Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss vom 06.03.2018)	4 (Nachtrag)
2.3	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Hennef (Sieg) (Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss vom 06.03.2018)	5 (Nachtrag)
2.4	Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hennef (Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss vom 06.03.2018)	6 (Nachtrag)
2.5	Unterbringungssatzung für ausländische Flüchtlinge der Stadt Hennef (Sieg)	7 (Nachtrag)
2.6	Anordnung einer Umlegung gem. § 46 Abs.1 BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 12.12 Hennef (Sieg) – Uckerath Südost (Beschlussempfehlung des Ausschusses Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 14.03.2018)	8 (Nachtrag)

2.7	Schule in der Geisbach - Umwandlung in eine Schule der Primarstufe und Sekundarstufe I	9
2.8	Beitritt zur Energieagentur Rhein-Sieg e.V.	10
2.9	Resolution "Gegen Abschiebung nach Afghanistan", Antrag der Fraktion Die Linke vom 04.03.2018	11
3	Anfragen	
4	Mitteilungen	
4.1	Haushaltswirtschaftliche Sperre	12
4.2	Einführung eines Tax Compliance Management Systems im Rahmen von Risiko- und Chancenmanagement	13
	Nicht öffentliche Sitzung	
5	Beschlussvorlagen	
5.1	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NW, Genehmigung zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH	14
6	Anfragen	
7	Mitteilungen	



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2018/1394
Datum: 13.03.2018

TOP: 1.3
Anlage Nr.: 2A

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	19.03.2018	öffentlich

Tagesordnung

Umbesetzung von Ausschüssen,
Antrag der SPD-Fraktion vom 12.03.2018

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die Umbesetzungen entsprechend des Antrages der SPD-Fraktion vom 12.03.2018

Begründung

Gemäß §§ 50 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der vom Rat gebildeten Ausschüsse:

Nach § 50 Abs. 3 Satz 7 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der Gemeinden in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen im Sinne von § 113 GO NRW:

Nach § 50 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählt der Rat den Nachfolger einer Person die vorzeitig aus dem Gremium ausscheidet, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, durch offene Abstimmung oder durch die Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Hennef (Sieg), den 13.03.2018


Klaus Pipke
Bürgermeister



An den Bürgermeister
der Stadt Hennef
Klaus Pipke

Frankfurter Str.
53773 Hennef

EINGEGANGEN

13. März 2018

Erl.....

SPD-Fraktion
Norbert Spanier
-Fraktionsvorsitzender-

Hennef, den 12.03.2018
(Fraktion/BrAusBesetz0318)

Sehr geehrter Bürgermeister Klaus Pipke,

wir bitten Sie, folgende Änderungen in der Besetzung von Ausschüssen, in die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung aufzunehmen:

Bauausschuss:

Sachkundiger Bürger Dirk Schlömer wird ersetzt durch Karin Lemke stellv. SKB Ratsmitglied

Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz

Sachkundiger Bürger Maurice Gangl wird ersetzt durch Claudia Engler stellv. SKB Ratsmitglied

Ausschuss für Klima und Umweltschutz:

Stellv. sachkundige Bürger Maurice Gangl wird ersetzt durch Ralf Jung

Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie

Stellv. sachkundiger Bürger Maurice Gangl wird ersetzt durch Ratsmitglied

Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration:

Stellv. sachkundiger Bürger Maurice Gangl wird ersetzt durch Ratsmitglied

Grünflächenkommission:

Dorothee Akstinat anstatt Maurice Gangl als Stellv. für Mario Dahm

Mit freundlichen Grüßen

SPD- Fraktion
Edelgard Deisenroth-Specht
-Fraktionsgeschäftsführerin-

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstr. 23
Tel: 02242 / 9181831

Tel: 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax: 02242 / 888 7 292
eMail: spd@hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Abtsgartenstr. 8a
Tel: 02242 / 7684

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennef (Sieg)**

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in seiner Sitzung am 19.3.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Stadt Hennef (Sieg) unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Kostenersatz

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Hennef (Sieg) und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird der Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserverkehrsmitteln oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaft oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben

und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist.

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Hennef (Sieg) die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3

Entgelte

1. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hennef (Sieg), die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.
2. Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
3. Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Hennef (Sieg) auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
4. Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadensersatz zu leisten.

§ 4

Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5

Personalkosten

1. Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG aufgrund der Einsatzzeit.
2. Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
3. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
4. Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied ein Viertelstundensatz gemäß dem Kostentarif zu dieser Satzung (Anlage 1) berechnet.
5. Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.
6. Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied ein Viertelstundensatz gemäß dem Kostentarif zu dieser Satzung (Anlage 1) berechnet.

§ 6

Fahrzeug- und Gerätekosten

1. Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG sowie Brandsicherheitswachdiensten werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeugen und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
2. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.

3. Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten.
4. Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7

Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

1. Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
2. Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

§ 9

Kosten- und Entgeltschuldner

1. Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 9 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10

Umsatzsteuer

Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht sind die Gebühren um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen. Hierüber ist eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.

§ 11

Zahlungsfälligkeit

1. Der Kostenersatz sowie die Entgelte sind innerhalb zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Stadt Hennef (Sieg) zu zahlen.
2. Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten rückwirkend zum 1.1.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 20. Dezember 1999, zuletzt geändert am 18.12.2008, außer Kraft.

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennef (Sieg) vom 19.3.2018

K o s t e n t a r i f

<u>Einsatzpersonal</u>	<u>Gebühr je angefangene Viertelstunde und Person</u>
Feuerwehrmann – Unterbrandmeister	3,38 EURO
Brandmeister – Hautbrandmeister	4,38 EURO
Brandinspektor – Stadtbrandinspektor	2,75 EURO

<u>Fahrzeug- und Geräteart</u>	<u>Gebühr je angefangene Viertelstunde und Fahrzeug</u>
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	15,13 EURO
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	13,00 EURO
Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	5,25 EURO
Löschgruppenfahrzeug (LF 8 oder LF 8/6)	18,50 EURO
Einsatzleitwagen oder Kommandowagen	7,50 EURO
Drehleiter mit Korb (DLK 23/12)	20,50 EURO
Rüstwagen (RW 1)	3,38 EURO
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	3,00 EURO
Gerätewagen (GW-G oder GW-Öl)	6,38 EURO

Brandsicherheitswachen:

Verwaltungspauschale	25,00 EURO
----------------------	------------

<u>Einsatzpersonal/Fahrzeuge</u>	<u>Gebühr je angefangene Viertelstunde</u>
Feuerwehrmann – Unterbrandmeister	3,38 EURO
Brandmeister – Hautbrandmeister	4,38 EURO
Brandinspektor – Stadtbrandinspektor	2,75 EURO
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	2,50 EURO
Löschfahrzeug ((H)LF)	10,00 EURO

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Hennef (Sieg) vom 19.3.2018

Präambel

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 19.3.2018 aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NW S. 90) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 GV NW S. 1150) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

(1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,

b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),

c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Umsatzsteuer

Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht sind die Gebühren um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen. Hierüber ist eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.

§ 6

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt/Gemeinde unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 7

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlaß der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche

Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über € 700,- gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 9

Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S 686) in der aktuellsten Version i.V.m. dem § 110 Justizgesetz NW vom 26.01.2010 (GV NW S. 30) in der jeweils geltenden Fassung zu.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hennef (Sieg) in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung, vom 27. Juni 2011, außer Kraft.

Anlage 1

G e b ü h r e n s ä t z e

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Hennef (Sieg) vom 19.3.2018 gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde pauschal 63,50 €

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene halbe Stunde pauschal 31,75 €

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)

4.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme
je angefangene Stunde 63,50 €

4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens
je angefangene Stunde 63,50 €

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutz-technische Leistungen in der Stadt Hennef (Sieg) vom 19.3.2018

Ziffer	Objektart
1	Pflege- und Betreuungsobjekte
1.1	Krankenhäuser
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
1.4	Kindertagespflegeverbünde mit mehr als 9 Kindern
2	Übernachtungsbetriebe
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)
2.4	Campingplätze nach CWVO
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO
3	Versamlungsobjekte - Versamlungsstätten nach SBauVO
3.1.1- 3.1.2	(unbesetzt)
3.1.3	Versamlungsstätten mit Versamlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versamlungsstätten mit mehreren Versamlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen
3.1.5	Versamlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.
3.2	(unbesetzt)
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher
4	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach SchulBauRL
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)
5	Hochhausobjekte
5.1	Hochhäuser nach SBauVO
6	Verkaufsobjekte
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO

Ziffer	Objektart
6.2	(unbesetzt)
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche
7	Verwaltungsobjekte
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche
8	Ausstellungsobjekte
8.1	Museen
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten
9	Garagen
9.1	Großgaragen nach SBauVO
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
10	Gewerbeobjekte
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
10.1.5- 10.1.6	(unbesetzt)
10.2.	Gewerbeobjekte zur Lagerung
10.2.1	(unbesetzt)
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, >1.600 qm Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke
11	Sonderobjekte
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	(unbesetzt)

Ziffer	Objektart
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen
11.8	(unbesetzt)
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs
11.11	Flughäfen
11.12	Sonstige Kritische Infrastrukturen
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

**Gebührensatzung
für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes
der Stadt Hennef (Sieg)
vom 19.3.2018**

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 19.3.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Umfang und Aufgabenbereich**

- (1) Die Stadt Hennef (Sieg) ist Träger einer Rettungswache im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Sie führt den Rettungsdienst gemäß RettG NRW in den durch den geltenden Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises zugewiesenen Einsatzbereichen durch.
- (3) Der Rettungsdienst hat die Aufgabe, die Notfallrettung und den qualifizierten Krankentransport im Sinne des § 2 RettG NRW sicherzustellen.
- (4) Leichentransporte dürfen mit Krankenkraftwagen nicht durchgeführt werden.

**§ 2
Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes (z.B. Erstversorgung, Behandlung und Versorgung durch den Notarzt, Patientenversorgung durch die Besatzung eines Rettungstransportwagens am Notfallort, Transport mit einem Rettungs- oder Krankentransportwagen) einschließlich deren Bereitstellung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung (§ 4) erhoben.
- (2) In den Fällen, in denen die Stadt aufgrund des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 zur Hilfeleistung verpflichtet ist, werden keine Gebühren erhoben.

§ 3 Beförderungsbedingungen

- (1) Der Einsatz des Rettungsdienstes erfolgt in der Regel nach Zuteilungsentscheidung durch die Feuer- und Rettungsleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises entsprechend der Anforderung des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung der eingegangenen Notfallmeldung.
- (2) Für jede Beförderung ist eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Fahrt mit einem Rettungstransportwagen (RTW) oder Krankentransportwagen (KTW) unverzüglich vorzulegen.
- (3) Ausnahmen sind nur in dringenden Fällen zulässig (Verkehrsunfälle, akute Lebensgefahr und dergleichen).
- (4) Leidet die zu befördernde Person an einer ansteckenden Krankheit, so ist dies dem Personal des Rettungswagens vor Antritt der Fahrt bekanntzugeben. Stellt sich nach dem Transport heraus, dass die beförderte Person an einer ansteckenden Krankheit erkrankt war, so ist dies sofort der Feuer- und Rettungsleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises mitzuteilen.

§ 4 Gebührentarif

- (1) Für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel werden für eine Person folgende Pauschalgebühren erhoben:
 - a) Rettungstransportwagen (RTW): 652,39 €
 - b) Krankentransportwagen (KTW): 116,95 €
zzgl. für jeden gefahrenen Kilometer: 1,40 €
 - c) Verlegungsfahrten (Verlege-RTW)
für jeden gefahrenen Kilometer ab KM 31: 1,63 €

Die gefahrenen Kilometer werden für die gesamte aufgrund des Einsatzes tatsächlich angefallene Fahrtstrecke berechnet (Anfahrt zum Einsatzort, Transport und Rückfahrt zum Standort).

- (2) Bei einer böswilligen Alarmierung werden Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe a) in Höhe von 50 % sowie die Leitstellengebühr für die Notfallrettung gemäß der jeweils geltenden Satzung des Rhein-Sieg-Kreises erhoben.
- (3) Werden weitere Personen mit demselben Rettungsmittel befördert, so erhöhen sich die unter Absatz 1 Buchstaben a) und b) festgesetzten Gebühren um je 50 % je weitere Person. Die Gesamtsumme wird den Gebührenschuldern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
- (4) Für den Transport von Blutkonserven, Blut, Medikamenten oder Transplantaten gelten die Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe b) entsprechend.

- (5) Die Stadt Hennef (Sieg) erhebt zusätzlich bei jedem Einsatz auf Grundlage der Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der jeweils geltenden Fassung und im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises eine Leitstellengebühr, die an den Rhein-Sieg-Kreis abgeführt wird.
- (6) Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht sind die Gebühren um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen. Hierüber ist eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist sowohl Benutzer als auch Besteller der Einrichtungen des Rettungsdienstes.
- (2) Benutzer des Rettungsdienstes ist, wer mit einem Einsatzfahrzeug transportiert wird oder unter Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Personal des Rettungsdienstes behandelt oder versorgt wird.
- (3) Besteller ist, wer Einrichtungen des Rettungsdienstes über die Feuer- und Rettungsleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises anfordert. Der Besteller wird nur in Fällen der böswilligen Alarmierung des Rettungsdienstes als Gebührensschuldner in Anspruch genommen.
- (3) Für Minderjährige, nicht oder nur beschränkt geschäftsfähige Personen haftet der gesetzliche Vertreter für die Erfüllung der Gebührenzahlungspflicht; in Fällen der Zahlungsunfähigkeit des Gebührenschuldners, diejenige Person, die nach geltendem Recht unterhaltspflichtig ist.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenanspruch und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn eine Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Sinne der §§ 1 und 2 dieser Satzung erfolgte. Diese beginnt mit dem Verlassen des Fahrzeuges / des Personals der Rettungswache bzw. des Bereitschaftsortes. Die Gebühr wird mit Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei Krankenkassenversicherten kann alternativ zu den unter § 5 aufgeführten Gebührenschuldnern auch direkt mit der Krankenkasse abgerechnet werden, wenn vor Ausführung der Fahrt eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit des Transportes beigebracht wird.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Rettungsdienst der Stadt Hennef (Sieg) vom 28. November 2011 außer Kraft.

Unterbringungssatzung für ausländische Flüchtlinge der Stadt Hennef (Sieg)

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 687) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG) vom 29. November 1994 (GV. NRW. S. 1087), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 901), und des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am 19.03.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Rechtsform, Personenkreis, Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Hennef (Sieg) unterhält Übergangsheime und Wohnungen bzw. Zimmer zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung
 - a) von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz)
 - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
- 2.) Die Übergangsheime sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- 3.) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung

§ 3 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister kann für die Unterkünfte eine Benutzungsordnung erlassen, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt.

§ 4 Zuweisung

- (1) Die Zuweisung von Personen im Sinne von § 1 erfolgt durch die schriftliche Zuweisungsverfügung des Bürgermeisters nach pflichtgemäßem Ermessen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Spätestens mit der erstmaligen Aufnahme in eine Unterkunft erhält der Benutzer
 - a. die Zuweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person und die Unterkunft bezeichnet sind,
 - b. einen Abdruck der Benutzungsordnung (sofern erlassen)
 - c. den Schlüssel zur Unterkunft.
- (2) Einen Anspruch auf Zuweisung in eine bestimmte Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger schriftlicher Ankündigung innerhalb einer Unterkunft oder in eine andere Unterkunft verlegt werden.

Dies gilt insbesondere:

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder

- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

Bei Verlegung in eine andere Unterkunft gilt Abs. 1 entsprechend.

- (3) Durch Zuweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist der Benutzer verpflichtet
 - (a) die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung der jeweiligen Unterkunft zu beachten.
 - (b) den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der bereitgestellten Räume und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (5) Die Zuweisung kann unterlassen oder widerrufen werden, wenn der Benutzer
 - (a) anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 - (b) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung der Unterkunft oder die Weisung (Abs. 3 Ziff. B) verstoßen hat.
- (6) Der Benutzer hat die Unterkunft fristgerecht zu räumen, wenn die Zuweisung widerrufen wird oder eine Verlegung nach Abs. 2 erfolgt. Die Räumung der Unterkunft hat unverzüglich zu erfolgen, wenn der Bewohner seinen Wohnsitz wechselt. Die Räumung der Unterkunft kann mit den Mitteln des Verwaltungszwangs nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW durchgesetzt werden. Der betroffene Bewohner ist verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen.

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime. Eltern, die mit minderjährigen Kindern in ein Übergangsheim eingewiesen werden, haften als Gesamtschuldner für den Anteil der Minderjährigen an der Benutzungsgebühr.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Zuweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt. Die ordnungsgemäße Übergabe der Unterkunft wird durch Unterschrift bestätigt.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 6 Gebührenrechnung und Standorte

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ermittelt. Hierbei werden alle Ausgaben sämtlicher Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge incl. der verbrauchsabhängigen Kosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Müll und Schädlingsbekämpfung) aufgrund des vergleichbaren Standards ermittelt und auf die jeder Person tatsächlich zur Verfügung stehende Wohnfläche umgerechnet (Grundgebühr).
Der Satz dieser monatlichen Grundgebühr beträgt in Gemeinschaftsunterkünften 35,03 EUR/m² inkl. der verbrauchsabhängigen Kosten zuzüglich der Kosten pro Person in Höhe von 433,93 € für den Kostenanteil an der Gemeinschaftsfläche und dem Einsatz eines Security-Dienstes. In Wohnungen oder WG-tauglichen Wohnungen richtet sich der Satz nach der tatsächlichen Kaltmiete / m² zuzüglich der verbrauchsabhängigen Kosten.
- (2) Die tatsächlich zur Verfügung stehende Wohnfläche in Gemeinschaftsunterkünften oder WG-Wohnungen besteht aus der anteiligen Fläche des Zimmers, in das der Benutzer eingewiesen wurde, sowie der hierzu gehörenden anteiligen Gemeinschaftsfläche. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346). Der Anteil an der Gemeinschaftsfläche entspricht dem prozentualen Anteil der Fläche des Zimmers an der Summe aller Zimmerflächen in der jeweiligen Unterkunft.
- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

§ 7 Umsatzsteuer

Aufgrund des BMF Schreiben, IV C 2 – S – 2730 / 0-01 vom 20.11.2014 ist die vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen. Diese Regelung ist bis Ende des Jahres 2018 gültig. Damit unterliegen die Entgelte nicht der Umsatzsteuer.

Sollte keine Verlängerung erfolgen, richtet sich die steuerliche Behandlung nach den allgemeinen steuerlichen Vorschriften.

Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht sind die Gebühren um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen. Hierüber ist eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2018 in Kraft

Anlage 1 zur Unterbringungssatzung für ausländische Flüchtlinge:

Standorte der Gemeinschaftsunterkünfte:

Die Stadt Hennef unterhält Übergangsheime (Gemeinschaftsunterkünfte) für ausländische Flüchtlinge an nachfolgend aufgeführten Standorten:

Gemeinschaftsunterkunft:

- Reutherstraße 11
53773 Hennef



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 14.03.2018 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.5	Anordnung einer Umlegung gem. § 46 Abs.1 BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 12.12 Hennef (Sieg) – Uckerath Südost

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfahl dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) einstimmig bei 3 Enthaltungen (1 Fraktion Die Linke, 2 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen), folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) ordnet hiermit die Umlegung gem. § 46 BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 12.12 Hennef (Sieg) – Uckerath Südost an.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 15.03.2018

Schriftführerin
Janine Bomm